

E I N L A D U N G

zur Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses der Stadt Gummersbach am Mittwoch, dem 03.06.2020, 18:00 Uhr, in der Halle 32, Steinmüllerallee 10, 51643 Gummersbach.

T a g e s o r d n u n g

A. Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Aktuelle Haushaltsentwicklung
3. Bereitstellung von Haushaltsmitteln
 - 3.1. Außerplanmäßige Mittelbereitstellung und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für die Maßnahme "Mehrzweckhalle Berghausen"
Vorlage: 04160/2020
 - 3.2. Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Nachzahlung von Umsatzsteuer für Schulschwimmen
Vorlage: 04190/2020
 - 3.3. Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Maßnahme "Ausbau Hückeswagener Straße"
Vorlage: 04209/2020
 - 3.4. Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Maßnahme "Umbau Hauptwache Feuerwehr"
Vorlage: 04210/2020
 - 3.5. Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Maßnahme „Böschungssicherung Bauhof Steinenbrück“ in Höhe von bis zu 170.000 Euro
Vorlage: 04215/2020
4. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung für die Stundung von Steuerforderungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie
Vorlage: 04171/2020
5. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen für die Aussetzung der Beitragserhebung von Elternbeiträgen
 - 5.1. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung für die Aussetzung der Beitragserhebung von Elternbeiträgen im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020
Vorlage: 04170/2020
 - 5.2. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung für die Aussetzung der Beitragserhebung von Elternbeiträgen im Zuge von COVID-19 für den Monat Mai 2020
Vorlage: 04174/2020
 - 5.3. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung für die Aussetzung der Beitragserhebung von Elternbeiträgen im Zuge von COVID-19 für die Monate Juni und Juli 2020
Vorlage: 04212/2020

6. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung für die Freistellung von Sondernutzungsgebühren einschließlich Verwaltungsgebühren im Rahmen der COVID-19-Pandemie
Vorlage: 04172/2020
7. Befreiung vom Gesamtabchluss
Vorlage: 04194/2020
8. Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen
Vorlage: 04129/2020/1
9. Mitteilungen

B. Nicht öffentlicher Teil:

10. Grundstücksangelegenheiten
 - 10.1. Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages für den Bau des Feuerwehrgerätehauses in Niedergelpe
Vorlage: 04175/2020
 - 10.2. Verkauf eines Fischereirechtes in Dümmlinghausen
Vorlage: 04176/2020
11. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen
 - 11.1. Unbefristete Niederschlagung von Gewerbesteuern
Vorlage: 04178/2020
12. Mitteilungen

Gummersbach, den 25.05.2020

gez.

Torsten Stommel
Vorsitzender

Falls Sie verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, informieren Sie bitte Ihre(n) Stellvertreter/-in sowie den Fachbereich Finanzservice, Tel. 02261/871231. Bitte benutzen Sie die beigefügte Parkkarte nur für die Ausfahrt.

Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses:

Ordentliche Mitglieder

Stellvertretende Mitglieder

Vorsitzender: Stv. Torsten Stommel

1. Stellvertreter: Stv. Axel Blüm

2. Stellvertreter: Stv. Michael Franken

CDU

Stv. Reinhard Elschner

Stv. Jakob Löwen

Stv. Claudia Stevenson

Stv. Jörg Jansen

Stv. Karl-Otto Schiwiek

stv. BM. Jürgen Marquardt

Stv. Christine Stamm

1. Stv. Björn Rose

2. Stv. Jan Simons

3. Stv. Uwe Oettershagen

4. Stv. Volker Kranenberg

5. Stv. Uwe Dick

6. Stv. Joachim Tump

7. Stv. Dirk Helmenstein

SPD

Stv. Thorsten Konzelmann

Stv. Christian Weiss

1. Stv. Uwe Schieder

2. Stv. Benjamin Stamm

3. Stv. Sven Lichtmann

4. Stv. Jessica Gogos

5. stv. BM'in. Helga Auerswald

FDP

Stv. Elke Wilke

1. Stv. Dr. Ulrich von Trotha

2. Stv. Ercan Ateş

Grüne

Stv. Sabine Grützmacher

1. Stv. Konrad Gerards

2. Stv. Gabriele Müller

Ehemalige Fraktion Linke/ Piraten

Stv. Reinhard Birker (Piratenfraktion)

1. Stv. Gerhard Küppers (Die Linke)

2. Stv. Astrid Schumann (Piratenfraktion)

**Außerplanmäßige Mittelbereitstellung und außerplanmäßige
Verpflichtungsermächtigung für die Maßnahme "Mehrzweckhalle Berghausen"****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
03.06.2020	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.06.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Gummersbach stimmt der überplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln für das Investitionsprojekt 5.385 „Mehrzweckhalle Berghausen“ bis zu einem Gesamtbetrag von 425.000 Euro zu.
2. Der Rat der Stadt Gummersbach stimmt der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2021 bei dem Investitionsprojekt 5.385 „Mehrzweckhalle Berghausen“ bis zu einem Gesamtbetrag von 160.000 Euro zu.

Begründung:

An der Mehrzweckhalle Berghausen sollen im Hallenbereich die Oberlichter erneuert und das Dach saniert werden. Zudem muss die Lüftungsanlage der Haupthalle und die Wärmedämmung der Westseite modernisiert werden.

Ein Teil der Maßnahmen ist im Haushalt 2020 in der baulichen Unterhaltung geplant, da diese bereits in 2019 absehbar waren. Inzwischen ist die Durchführung weiterer Gewerke notwendig, die auch in den Haushaltsmitteln der Bauunterhaltung verfügbar gewesen wären. Doch aufgrund der Einführung der Kommunalhaushaltsverordnung handelt es sich nun insgesamt um eine investive Maßnahme, sodass die Haushaltsmittel auf einem Investitionsprojekt zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies war zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung nicht absehbar.

Im Haushaltsplan 2020 waren 200.000 Euro für die Sanierungsarbeiten vorgesehen. Die weiteren Maßnahmen haben ein Volumen in Höhe von 385.000 Euro, sodass sich die Gesamtkosten auf 585.000 Euro belaufen. Davon werden 425.000 Euro in 2020 und 160.000 Euro in 2021 benötigt.

Die Mehrkosten in der Investitionsplanung für 2020 in Höhe von 425.000 Euro können teilweise über Kostenbeteiligungen der Vereine (rund 30.800 Euro) und über Fördermittel (250.000 Euro) gedeckt werden. Der verbleibende Mittelbedarf in Höhe von 144.000 Euro kann über das Projekt „Mitverlegungspflicht § 77 VII 7 TKG“ (5.434) gedeckt werden.

Für 2021 wird außerdem eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 160.000 Euro benötigt. Das benötigte Budget für 2021 wird in das Investitionsprogramm 2021 aufgenommen.

Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Nachzahlung von Umsatzsteuer für Schulschwimmen**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
03.06.2020	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.06.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die außerplanmäßige Bereitstellung von bis zu 140.000 € im Budget 1.03.07 "Allgemeine Schulverwaltung" für eine Erstattung von Vorsteuernachzahlungen im Bereich des Schulschwimmens an die Stadtwerke.

Begründung:

Im Rahmen einer Betriebsprüfung bei den Stadtwerken für den Zeitraum 2013 bis 2016 wurde seitens der Finanzverwaltung festgestellt, dass die anteilige Nutzung der Bäder für das Schulschwimmen nicht mehr als umsatzsteuerpflichtige Leistung abzurechnen ist, die entsprechend anteilig auch zum Vorsteuerabzug berechtigt, sondern als hoheitliche Leistung von der Umsatzsteuer befreit ist.

Aufgrund der hohen Vorsteuerabzugsbeträge in diesem Bereich führt dies im Ergebnis zu einer Mehrbelastung und damit einer Erstattungsverpflichtung aus den zu hoch angesetzten Vorsteuerbeträgen sowohl im Prüfzeitraum als auch in den Jahren 2017 bis 2019. Diese Erstattungsforderung wurde seitens der Finanzverwaltung Anfang 2020 zunächst gegenüber den Stadtwerken geltend gemacht und ist jetzt von der Stadt für die anteilige Nutzung des Schulschwimmens zu erstatten.

2013-2016 Umsatzsteuer inkl. Zinsen	=	93.409,66 €
2017 Umsatzsteuer	=	21.093,45 €
2018 Umsatzsteuer	=	<u>20.900,21 €</u>
GESAMT		135.403,32 €

Darüber hinaus ist für 2019 ein Betrag von rd. 20.000 € zu erwarten.

Von den Gesamtkosten für das Schulschwimmen entfällt ein Anteil von rd. 13% auf die schulische Nutzung der Bäder durch den Förderschulzweckverband und wird von diesem erstattet.

Da der Sachverhalt bereits Ende 2019 bekannt wurde, wird im Jahresabschluss 2019 eine Rückstellung gebildet, aus der diese zusätzliche Haushaltsbelastung kompensiert werden kann.

Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Maßnahme "Ausbau Hückeswagener Straße"**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
03.06.2020	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.06.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach stimmt der außerplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln für das Investitionsprojekt „Ausbau Hückeswagener Straße“ (5.448) bis zu einem Gesamtbetrag von 50.000 Euro zu.

Begründung:

Die Hückeswagener Straße, beginnend an der Kotthäuser Höhe und endend im Knotenpunkt „Bergischer Hof“ (im unteren Bereich als Kaiserstraße), war bis zur Abstufung zur Gemeindestraße (im Zusammenhang mit der Einrichtung der Fußgängerzone Kaiserstr./ Hindenburgstr.) bis Anfang der 90 er Jahre eine Bundesstraße, die bei der Übernahme in die städtische Baulast zuletzt saniert wurde. Die Länge des Straßenzuges beträgt 3,6 km. Es handelt sich auf gesamter Länge um eine städtische Innerortsstraße.

Nunmehr ist auf ca. 30 Jahre Nutzungsdauer unter starker Verkehrsbelastung (ca. 10.000 Fahrzeuge am Tag) zurückzublicken und eine grundlegende Sanierung der Fahrbahn und in weiten Bereichen auch der Nebenanlagen wird zunehmend dringlicher.

Neben dem Sanierungsbedarf aufgrund von Fahrbahnsetzungen, Straßenaufbrüchen, Rissbildungen und Materialermüdungserscheinungen stehen Maßnahmen an, die zum Teil gesetzlich gefordert sind (barrierefreier Ausbau von zehn Bushaltestellen, 14 Fußgängerquerungshilfen und Querungsstellen von Fußgängern in elf Knotenpunktbereichen) sowie die Umsetzung verkehrsplanerischer Zielsetzungen (Schaffung eines Angebotes für Radfahrer), die in und außerhalb der Verwaltung (Antrag der CDU-Stadtratsfraktion, Facharbeit eines Schülers am Lindengymnasium i.Z.m. der Verkehrssicherheitsarbeit an dieser Schule) als wünschenswert erachtet werden.

Die Kosten für eine Sanierung des Straßenzuges (inkl. der oben beschriebenen Ausbaumaßnahmen) können derzeit nur grob geschätzt werden und sind zunächst mit ca. 5.0 Mio. Euro zu beziffern.

Eine Förderung mit Landesfinanzmitteln kann über die Bezirksregierung Köln beantragt werden. Der Fördersatz beträgt derzeit 60 %. Eventuell können die Kosten für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen separat vom Nahverkehr Rheinland mit einer höheren Förderquote (90 %) bezuschusst werden.

Es ist zu prüfen, ob die Veranlagung von Anliegerbeiträgen zu erfolgen hat.

Letztendlich sind Planunterlagen zu erstellen, auf deren Grundlage die Anträge gestellt bzw. die Prüfungen erfolgen können. Die Vermessung des Straßenzuges ist bereits mit eigenem Personal und unter Heranziehung vorhandener Messdaten erfolgt. Eine Planungsgrundlage liegt damit vor.

Für eine Förderung mit Landeszuwendungen ist zunächst ein sog. Einplanungsantrag (auf einfachem Niveau und mit eigenem Personalaufwand leistbar) zu erstellen und einzureichen. Es bestehen keine Zweifel an der grundsätzlichen Zuwendungsfähigkeit.

Aus der Erfahrung mit der Fördermittelbeantragung i. Z. m. der Sanierung der Wilhelm-Breckow-Alle/ Dr. Ottmar-Kohler-Str. und aus Gesprächen mit dem Fördergeber ist abzuleiten, dass der tatsächliche Zugang zu Fördermitteln eine mehrjährige „Wartezeit“ nach Beantragung erwarten lässt. Umso wichtiger ist es, frühzeitig die konkrete Fördermittelbeantragung herbeizuführen.

Aus diesem Grund soll zeitnah ein Förderantrag erstellt werden, der bis Ende September der Bezirksregierung in Köln vorgelegt werden kann, damit die Maßnahme bei der Programmberatung des Landes im Herbst des Jahres Aufnahme in die „Projektliste“ der Straßenausbauanmeldungen erhält. Die Ingenieurleistungen für den konkreten Zuwendungsantrag können aber mit eigenen Kräften nicht erbracht werden, sodass ein Ingenieurbüro beauftragt werden soll. Ein Angebot hierfür liegt vor, die Angebotssumme beläuft sich auf 49.635,35 Euro (inkl. MWSt.).

Da die benötigten Mittel im Haushalt 2020 nicht veranschlagt sind, müssen die Mittel außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Als Deckungsvorschlag für diese Mittel stehen Einsparungen in Höhe von 50.000 Euro bei der Straßenausbaumaßnahme „Karhellstraße“ (5.291) bereit, die in Abstimmung mit den bauausführenden Stadtwerken Gummersbach definitiv nicht mehr benötigt werden.

Hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahme wird der Baubeginn bei positiver Erwartungshaltung mit 2022 anzugeben sein. Vermutlich jedoch eher später. Die Maßnahme würde aus derzeitiger Einschätzung in mindestens zwei Bauabschnitte aufzugliedern sein und sich vermutlich über mindestens drei, mit einzukalkulierenden und vielleicht sinnvollen Baupausen auf bis zu fünf Jahre erstrecken.

In Anlehnung an die geplante Bauzeit müssen die benötigten Haushaltsmittel in den jeweiligen Baujahren (frühestens ab 2022) eingeplant und bereitgestellt werden. Für 2021 sind Planungsmittel in Höhe von derzeit geschätzt 150.000 Euro zu veranschlagen.

Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Maßnahme "Umbau Hauptwache Feuerwehr"**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
03.06.2020	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.06.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach stimmt der überplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln für das Investitionsprojekt 5.336 „Umbau Hauptwache Feuerwehr“ bis zu einem Gesamtbetrag von 280.000 Euro zu.

Begründung:

Die Hauptwache der Feuerwehr soll grundlegend saniert werden. Vorgesehen sind zwei Bauabschnitte. Im ersten Abschnitt wird der Dachaufbau der Fahrzeughalle zurückgebaut und dort ein neues Geschoss in Holzständerbauweise errichtet, das zur Unterbringung der hauptamtlichen Feuerwehrleute während der Ruhezeiten dienen soll. Dieser Abschnitt soll dieses Jahr im Herbst begonnen und vor der Winterperiode auch wetterfest verschlossen werden, sodass anschließend der Innenausbau durchgeführt werden kann. Nach dem internen Umzug der Feuerwehrleute in den Neubau beginnt dann der zweite Abschnitt mit dem Umbau des Umkleide- und Sanitärbereichs im Erdgeschoss des Bestandsgebäudes.

Zu dem Mehrbedarf an Haushaltsmitteln kommt es aufgrund einer schnelleren Baufortschritts, der zur Haushaltsplanung 2020 noch nicht erkennbar war. Es handelt sich also um eine reine Kostenverschiebung und nicht um tatsächliche Mehrkosten.

Der Mehrbedarf an Haushaltsmitteln im Jahr 2020 in Höhe von 280.000 Euro kann über das Projekt „An-/ Umbau FGH Dieringhausen“ (5.428) gedeckt werden. Es handelt sich hierbei um eine Kostenverschiebung, da die Umsetzung der Maßnahmen erst im folgenden Haushaltsjahr geschehen wird.

Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Maßnahme „Böschungssicherung Bauhof Steinenbrück“ in Höhe von bis zu 170.000 Euro**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
03.06.2020	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.06.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach stimmt der außerplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln für das Investitionsprojekt „Böschungssicherung Bauhof Steinenbrück“ (5.449) bis zu einem Gesamtbetrag von 170.000 Euro zu.

Begründung:

Im Bereich des Bauhofs Steinenbrück sind in der Vergangenheit kleinere und selten auch große Ausbrüche von Fels aufgetreten. Nach der Erstellung eines Gutachtens zur Böschungssicherung, wurde festgestellt, dass aus Sicherheitsgründen Maßnahmen ergriffen werden müssen. Es ist vorgesehen, Schutzdämme und eine Steinkorbwand zu errichten, die das herunterfallende Felsbruchmaterial auffangen sollen. Insgesamt wird mit Kosten in Höhe von rund 170.000 Euro gerechnet.

Da die Notwendigkeit der Maßnahme zur Zeit der Haushaltsplanung nicht absehbar war, sind im Investitionsprogramm 2020 hierfür keine Haushaltsmittel vorgesehen, sodass diese bereitgestellt werden müssen. Eine Deckung kann über die Maßnahme „Sanierung HRB Schwarzer Weg“ (5.436) erfolgen. Diese Maßnahme verschiebt sich zum Teil in das Jahr 2021, hierfür werden die Haushaltsmittel in der Haushaltsplanung 2021 neu angemeldet.

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung für die Stundung von Steuerforderungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
03.06.2020	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

Beschlussvorschlag:**Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW**

Der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss stimmt der Stundung von Steuerforderungen einschließlich Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren bis längstens zum 31.12.2020 zu, soweit der Stundungsantrag mit einer unmittelbaren und nicht unerheblichen Betroffenheit aus der COVID19 - Pandemie begründet wird.

Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird insoweit verzichtet.

Gummersbach, den 06.04.2020

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Torsten Stommel
Vorsitzender des Finanz- und
Wirtschaftsförderungsausschusses

Raoul Halding-Hoppenheit
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Begründung:

In weiten Teilen des Bundesgebietes sind durch das Coronavirus beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstanden oder diese werden noch entstehen. Es ist daher angezeigt, den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Folgen der COVID 19-Pandemie wurden daher zur Liquiditätssicherung der Steuerpflichtigen durch ein BMF-Schreiben vom 19.03.2020 die Möglichkeiten zur Stundung von Steuern und der Herabsetzung von Gewerbesteuvorauszahlungen erweitert.

Voraussetzung für eine Stundung von Steuerforderungen ist dabei lediglich der Nachweis einer unmittelbaren und nicht unerheblichen Betroffenheit des Steuerpflichtigen.

Den Kommunen in NRW wird die Anwendung dieses BMF-Schreibens seitens des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung (MHKBG) empfohlen.

Vor diesem Hintergrund soll bei den von der Stadt Gummersbach erhobenen Abgaben

- Gewerbesteuer,
- Grundsteuer inkl. Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren,
- Hundesteuer,
- Vergnügungssteuer und
- Zweitwohnungssteuer

die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Antrag auf Stundung zu stellen, wenn die Stundung der Vermeidung von Liquiditätsengpässen bzw. Zahlungsschwierigkeiten infolge der Corona-Pandemie dient.

Als Nachweis ist eine schriftliche Darlegung der Umstände erforderlich, die eine unmittelbare und nicht unerhebliche Betroffenheit begründen.

Auf eine Erhebung von Stundungszinsen wird in diesen Fällen entsprechend der Hinweise des BMF-Schreibens verzichtet.

Entsprechend der Zuständigkeitsordnung der Stadt Gummersbach entscheidet der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss über Stundungen ab einer Forderungshöhe von 25.000 €. Um eine zügige Bearbeitung der Anträge zu ermöglichen, ist eine generelle Zustimmung zu Stundungen, die auf der Basis der Betroffenheit von der COVID 19-Pandemie ausgesprochen werden, erforderlich.

Stundungen, die nicht mit dieser Begründung beantragt werden, fallen unter die Regelungen der Dienstanweisung "Stundung, Niederschlagung und Erlass" und werden dem Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss weiterhin zur Entscheidung vorgelegt. In diesen Fällen werden auch weiterhin Stundungszinsen erhoben.

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung für die Aussetzung der Beitragserhebung von Elternbeiträgen im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
03.06.2020	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.06.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach genehmigt folgende

**Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW**

Die Stadt Gummersbach setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird. Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Gummersbach, den 31.03.2020

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Torsten Stommel
Vorsitzender des Finanz- und
Wirtschaftsförderungsausschusses

Raoul Halding-Hoppenheit
Erster Beigeordneter und
Stadtkämmerer

Begründung:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen. Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Elternbeitragssatzungen "Tageseinrichtungen", "Tagespflege", "Offene Ganztagschule im Primarbereich" und "Schule von acht bis eins" der Stadt Gummersbach eröffnen keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes oder die Betreuung in einer Notgruppe die Elternbeiträge zu erlassen.

Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus. Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat April 2020 zu schaffen. Die Stadt Gummersbach verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den April 2020.

Wenn man die Sollstellung für den April 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 150.000 Euro für April 2020 zu rechnen. Hiervon entfallen rd. 120.000 € auf die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege und rd. 30.000 € auf die Elternbeiträge in der offenen Ganztagschule und dem Betreuungsangebot "Schule von acht bis eins".

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung für die Aussetzung der Beitragserhebung von Elternbeiträgen im Zuge von COVID-19 für den Monat Mai 2020**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
03.06.2020	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.06.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach genehmigt folgende

**Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW**

Die Stadt Gummersbach setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 31. Mai 2020 weiterhin aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Gummersbach, den 28.04.2020

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Torsten Stommel
Vorsitzender des Finanz- und
Wirtschaftsförderungsausschusses

Raoul Halding-Hoppenheit
Erster Beigeordneter und
Stadtkämmerer

Begründung:

Die bereits für den Monat April getroffene Regelung, auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I zu verzichten, soll aufgrund der fortdauernden Einschränkungen auch im Mai 2020 fortgesetzt werden.

Die Elternbeitragssatzungen "Tageseinrichtungen", "Tagespflege", "Offene Ganztagschule im Primarbereich" und "Schule von acht bis eins" der Stadt Gummersbach eröffnen keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbot oder die Betreuung in einer Notgruppe die Elternbeiträge zu erlassen.

Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus. Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat Mai 2020 zu schaffen. Die Stadt Gummersbach verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Mai 2020.

Der monatliche Minderertrag liegt bei rd. 150.000 €. Hiervon entfallen rd. 120.000 € auf die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege und rd. 30.000 € auf die Elternbeiträge in der offenen Ganztagschule und dem Betreuungsangebot "Schule von acht bis eins".

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, auch den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für Mai 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung für die Aussetzung der Beitragserhebung von Elternbeiträgen im Zuge von COVID-19 für die Monate Juni und Juli 2020**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
03.06.2020	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.06.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach genehmigt folgende

**Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW**

Die Stadt Gummersbach setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. Juni bis 31. Juli 2020 weiterhin aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Gummersbach, den 19.05.2020

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Torsten Stommel
Vorsitzender des
Finanz- und Wirtschafts-
förderungsausschusses

RaoulHalding-Hoppenheit
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Begründung:

Die bereits für April und Mai getroffene Regelung, auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I zu verzichten, soll aufgrund der zu erwartenden fortdauernden Einschränkungen auch für die Monate Juni und Juli 2020 fortgesetzt werden.

Die Elternbeitragssatzungen "Tageseinrichtungen", "Tagespflege", "Offene Ganztagschule im Primarbereich" und "Schule von acht bis eins" der Stadt Gummersbach eröffnen keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbot oder die Betreuung in einer Notgruppe die Elternbeiträge zu erlassen.

Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus. Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für die Monate Juni und Juli 2020 zu schaffen.

Die Stadt Gummersbach verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für die Monate Juni und Juli 2020.

Der monatliche Minderertrag liegt bei rd. 150.000 €. Hiervon entfallen rd. 120.000 € auf die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege und rd. 30.000 € auf die Elternbeiträge in der offenen Ganztagschule und dem Betreuungsangebot "Schule von acht bis eins".

Eine Entscheidung der Landesregierung, ob auch für diese beiden Monate analog des Verfahrens für April und Mai 2020, der tatsächliche Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % übernommen wird, ist momentan nicht abzusehen.

Unabhängig hiervon soll jedoch aufgrund der erheblichen Einschränkungen in der Nutzung der Betreuungsmöglichkeiten auf die Erhebung der Elternbeiträge verzichtet werden.

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung für die Freistellung von Sondernutzungsgebühren einschließlich Verwaltungsgebühren im Rahmen der COVID-19-Pandemie**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
03.06.2020	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

Beschlussvorschlag:**Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW**

Der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss stimmt dem Erlass von Sondernutzungsgebühren einschließlich Verwaltungsgebühren aufgrund der COVID 19 - Pandemie im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.10.2020 zu.

Gummersbach, den 15.04.2020

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Torsten Stommel
Vorsitzender des Finanz- und
Wirtschaftsförderungs-
ausschusses

Raoul Halding-Hoppenheit
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Begründung:

Durch das Coronavirus sind in der Bundesrepublik vielen Gruppen beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstanden oder werden noch entstehen. Um unbillige Härten zu vermeiden sollen die Geschädigten durch die Freistellung von staatlichen Abgaben entlastet werden. Zu den besonders betroffenen Wirtschaftszweigen zählen die Gastronomie, der örtliche Einzelhandel sowie lokale Dienstleister.

Diese entrichten unter anderem Gebühren für Sondernutzungen der Außengastronomie oder Warenaufsteller vor Einzelhandelsgeschäften.

Vor dem Hintergrund der erheblichen wirtschaftlichen Einbußen in diesem Sektor sollen, in Anlehnung an 15 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Gummersbach, Gebühren für erlaubnispflichtige Sondernutzungen und anfallende Verwaltungsgebühren im Zeitraum von 01.01.2020 bis zum 31.10.2020 erlassen werden.

Geschäftsinhaber, die für 2020 bereits einen Sondernutzungsantrag gestellt und

Gebühren bezahlt haben, sollen diese erstattet bekommen. Hierfür muss ein formloser Antrag per Mail gestellt werden.

Der geplante Haushaltsansatz beträgt 60.000 Euro. Nach aktuellem Stand sind bereits rund 38.000 Euro angeordnet, sodass gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Gummersbach die Entscheidung durch den Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss zu treffen ist.

Um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen und eine zeitnahe Erstattung bereits gezahlter Sondernutzungsgebühren zu erlauben, ist eine generelle Zustimmung zu dem Erlass von Sondernutzungsgebühren einschließlich Verwaltungsgebühren im Jahr 2020 vom 01.01.2020 bis zum 31.10.2020 erforderlich.

Befreiung vom Gesamtabchluss**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
03.06.2020	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.06.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach nimmt gem. § 116a Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die Befreiungsmöglichkeit zur Aufstellung vom Gesamtabchluss 2019 in Anspruch.

Begründung:

Gemäß § 116 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss aufzustellen.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass diese gesetzlichen Anforderungen oftmals erhebliche Kosten und unverhältnismäßig hohe Personalaufwendungen verursachen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Aussagekraft des Gesamtabchlusses gering ist. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und gibt den Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen mit dem 2. NKF Weiterentwicklungsgesetz nach § 116a GO NRW nun die Möglichkeit, von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses abzusehen.

Bisher hat die Stadt Gummersbach den Gesamtabchluss 2010 erstellt, die übrigen Gesamtabchlüsse sind noch anzufertigen. Unabhängig davon ist nun über die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2019 zu entscheiden.

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1-3 GO NRW erfüllt die Kommune die Befreiungstatbestände, wenn mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1 500 000 000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Gemäß § 116a Abs. 2 GO NRW entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Die notwendigen Voraussetzungen wurden entsprechend geprüft und liegen der Vorlage als ergänzende Anlage bei.

Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass der als Ausgleich in § 116a Abs. 3 GO NRW eingeforderte Beteiligungsbericht nach §117 GO NRW bereits zum entsprechenden Haushalt beigefügt wird. Dieser Beteiligungsbericht ist eine ausführliche Übersicht über alle städtischen Beteiligungen und gibt ein vollständiges und transparentes Bild über die finanzwirtschaftlichen Verflechtungen und auch bestehende Risiken in Zusammenhang mit den Beteiligungen.

Anlage/n:

Prüfung der Voraussetzungen des § 116a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GO NRW

Prüfung der Voraussetzungen des §116a Abs. 1 Nr 1 bis 3 GO NRW
(Beträge in Euro)

Jahresabschluss 2018	Bilanzsumme	Ordentliche Erträge	Bewertung nach Nr. 1 Bilanzsumme < 1.500.000.000 Euro	Bewertung nach Nr. 2 ord. Erträge < 50%	Bewertung nach Nr. 3 Bilanzsumme < 50 %		
Stadt Gummersbach	469.763.517	137.923.764	859.032.682	29,48%	50,96%		
Stadtwerke Gummersbach (Bereich Wasser, Wärme, Bäder und Parken)	72.499.525	12.606.952					
Stadtwerke Gummersbach (Bereich Abwasser)	113.403.223	16.607.974					
KultGM	6.107.141	837.505					
Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH	13.442.858	2.360.377					
Trägergesellschaft Stadthalle mbH	694.027	19.750					
Gründer- und Technologiezentrum GmbH	1.523.791	444.415					
Gummersbacher Wohnungsbau GmbH	31.709.618	7.781.648					
Citymanagement GmbH	53.269	135.417					
Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH	16.554.168	29.431.271				nicht vollkonsolidierungspflichtig	nicht vollkonsolidierungspflichtig
Klinikum Oberberg GmbH	133.281.545	203.669.402				nicht vollkonsolidierungspflichtig	nicht vollkonsolidierungspflichtig

Jahresabschluss 2017	Bilanzsumme	Ordentliche Erträge	Bewertung nach Nr. 1 Bilanzsumme < 1.500.000.000 Euro	Bewertung nach Nr. 2 ord. Erträge < 50%	Bewertung nach Nr. 3 Bilanzsumme < 50 %		
Stadt Gummersbach	461.340.870	134.793.746	847.446.356	27,58%	49,51%		
Stadtwerke Gummersbach (Bereich Wasser, Wärme, Bäder und Parken)	72.525.474	12.110.276					
Stadtwerke Gummersbach (Bereich Abwasser)	114.135.359	16.273.254					
KultGM	7.132.823	875.405					
Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH	7.083.431	950.276					
Trägergesellschaft Stadthalle mbH	698.477	19.457					
Gründer- und Technologiezentrum GmbH	1.552.076	464.493					
Gummersbacher Wohnungsbau GmbH	25.272.798	6.488.872					
Citymanagement GmbH	53.269	135.417					
Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH	17.528.270	29.185.000				nicht vollkonsolidierungspflichtig	nicht vollkonsolidierungspflichtig
Klinikum Oberberg GmbH	140.123.507	200.723.359				nicht vollkonsolidierungspflichtig	nicht vollkonsolidierungspflichtig

Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
03.06.2020	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.06.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag ergibt sich aus der Anlage.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen hat im Rat einen Antrag auf Erstellung einer Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen gestellt, mit dem Ziel, dass zeitnah eine Verpackungssteuer in Gummersbach eingeführt werden soll, um die Umweltbelastung von Einwegverpackungen zu verringern.

Der Antrag folgt auf das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG), das vom Bundestag am 05. Juli 2017 beschlossen und am 01. Januar 2019 in Kraft getreten ist. Es löst damit die alte Verpackungsverordnung ab. Vorrangiges Ziel dieses Verpackungsgesetzes ist es die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu verringern oder ganz zu vermeiden.

Auf Grundlage dieses Gesetzes hat die Universitätsstadt Tübingen in 2020 als erste Kommune eine Verpackungssteuersatzung beschlossen. In der Beschlussvorlage heißt es: „dass seit dem Erlass des KrWG im Jahr 2012 der Ausschluss einer hoheitlichen Zwangsabgabe als Gegenstand einer Maßnahme der Abfallvermeidung nicht mehr bestehe. Das Abfallrecht des Bundes lässt solche Möglichkeiten innerhalb der vom Bund und den Ländern aufzustellenden Abfallvermeidungsprogramme ausdrücklich zu.“ Weiter heißt es: „Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des EG-Vertrages (AEUV) liege nicht vor. Die Erhebung einer Verpackungssteuer sei mit der europäischen Abfallrichtlinie (RL 2008/98/EG) vom 19.11.2008 vereinbar. Dort sei in Anhang IV Nr. 11 die Möglichkeit vorgesehen, als Abfallvermeidungsmaßnahme einen „Aufpreis für einen Verpackungsartikel“ zu zahlen, der sonst unentgeltlich bereitgestellt würde. Schließlich sei von der Vereinbarkeit der Verpackungssteuer mit der RL 2019/904/EU über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt vom 05.06.2019 auszugehen, soweit diese Richtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt sei“ (S. 5 der Vorlage 241f/2019 Universitätsstadt Tübingen vom 10.01.2020).

In den 90er Jahren gab es bereits erste Versuche zur Einführung einer Verpackungssteuer. In einer Umfrage des Städte- und Gemeindebundes stellte sich heraus, dass 46 Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland davon 20 Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, eine solche Satzung erlassen haben. Darunter auch die Stadt Gummersbach. Allerdings ist diese Steuerart mit Urteil vom 07. Mai 1998 (2 BvR 1991/95 und 2 BvR 2004/95) als verfassungswidrig erklärt worden, da der Bund durch seine Abfallgesetze die Dinge abschließend geregelt habe, so dass kein Raum für landesgesetzliche und kommunalgesetzliche Vorschriften bleibe.

Aktuell wird in Nordrhein-Westfalen von keiner Kommune eine Steuer auf Einwegverpackungen erhoben, sodass gem. § 2 Abs. 3 KAG NRW zur Wirksamkeit der Steuer die Genehmigung des für Kommunales zuständigen Ministeriums sowie des für Finanzen zuständigen Ministeriums benötigt würde. Sollten diese Genehmigungen vorliegen und die Steuer erhoben werden, wird das Klagerisiko bei der Stadt Gummersbach liegen, hier ist ein großer Arbeits- und Kostenaufwand zu erwarten.

Seitens FB 4.1 wird deshalb empfohlen, die weitere Entwicklung abzuwarten und derzeit auf die Einführung einer Verpackungssteuer zu verzichten.

Anlage/n:

Antrag der GRÜNEN-Ratsfraktion vom 10.02.2020

Bündnis 90/Die Grünen Gummersbach
Konrad Gerards

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Gummersbach:

Erstellung einer Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen

Inhalt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen von Speisen und Getränken zu erarbeiten, die zum sofortigen Verzehr und/oder Mitnahme/To-Go abgegeben werden.
2. Der Entwurf über eine Verpackungssteuersatzung auf Einwegverpackungen ist dem Gummersbach Rat in seiner nächsten Sitzung zum Beschluss vorzulegen.

Begründung:

Weggeworfene Einwegverpackungen stellen zunehmend eine Belastung für die Umwelt dar. Oftmals werden Sie nur wenige Minuten verwendet, anschließend landen sie in öffentlichen Mülleimern oder aber auf den Straßen, Plätzen und Grünflächen der Stadt. Die Unmengen an Einwegverpackungen bedeuten einen immensen Ressourcenverbrauch, sie belasten aber auch unseren kommunalen Haushalt.

Alternative Müllverminderungsstrategien, wie Mülltrennung, Recycling und Kompostierung gehen nicht weit genug. Grund ist, dass eine Mülltrennung im öffentlichen Raum praktisch nicht umzusetzen ist und auch eine Kompostierung von Biokunststoffen bringt bislang keine befriedigenden Ergebnisse. Um dieser Entwicklung verstärkt entgegen zu wirken, wird die Verwaltung beauftragt, eine Verpackungssteuersatzung zu erstellen. Ziel ist es, Einnahmen zum städtischen Haushalt zu generieren sowie die zunehmende Vermüllung des Stadtbilds durch im öffentlichen Raum entsorgte „to-go“ Verpackungen zu verringern und einen Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen zu setzen.

Seit dem 1. Januar 2019 gilt in Deutschland das neue Verpackungsgesetz, das die alte Verpackungsverordnung abgelöst hat. Seither ist die Einführung einer kommunalen Abgabe auf Einwegverpackungen rechtmäßig. Der Stadt Gummersbach muss es ein wichtiges Anliegen sein, im Sinne der Abfallvermeidung und aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus, die Einführung einer Verpackungssteuer zu ermöglichen.

Gummersbach, den 10.02.2020



Konrad Gerards
(Fraktionssprecher)